

## **Statuten des Fachvereins Islamwissenschaft**

### **Kapitel I. Rechtsnatur und Ziele**

§1 Unter dem Namen Fachverein Islamwissenschaft (hiernach FV genannt) besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§2 Der Verein befasst sich mit dem Studium der Islamwissenschaft und vertritt die Interessen der Studierenden der Abteilung Islamwissenschaft, insbesondere durch

1. Wahrung der studentischen Interessen und Vertretung ihrer Anliegen gegenüber universitären und kantonalen Organen,
2. Erbringung studentischer Dienstleistungen, wie zum Beispiel Organisation sozialer Anlässe und Austausch mit anderen studentischen Vereinen,
3. Kommunikation zwischen Lehrkörper und Studierendenschaft.

### **Kapitel II. Vereinsstruktur**

§3 Die Organe des FV sind:

1. Die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt), die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) und der Vorstand (nachfolgend VS genannt)

§4 Die GV:

1. Die GV ist das oberste Organ des FV. Sie tritt einmal jährlich auf Einladung des VS zusammen.
2. Die Ankündigung der GV muss mindestens eine Woche im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch E-Mail an die Mitglieder und/oder auf der Website des FV erfolgen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Traktanden zu beantragen.
4. Aufgaben der GV sind:
  - a. Festlegen der Grundzüge der Vereinstätigkeit,
  - b. Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie von Präsident\*in, Aktuar\*in und Kassier\*in,
  - c. Abnehmen von Jahresbericht und Jahresrechnung,
  - d. Änderung der Statuten.
5. Die GV fällt ihre Entscheide mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, solange kein Antrag auf ein geheimes Verfahren erfolgt. Vorbehalten bleibt §10 Abs. 4.
7. Wahl- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse treten, sofern nicht ausdrücklich vermerkt, mit dem Zeitpunkt der Annahme in Kraft.
9. Externen wird auf Antrag das Rederecht erteilt.

#### §5 Die MV

1. Die MV findet mindestens einmal jährlich zusätzlich und in zeitlichem Abstand zur GV statt.
2. Die MV wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern einberufen.
3. Die Ankündigung der MV muss mindestens eine Woche im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch E-Mail an die Mitglieder und/oder auf der Website des FV erfolgen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Traktanden zu beantragen.
5. Ihre Aufgaben sind:
  - a. Ersatzwahl der Vorstandsmitglieder, sowie Ersatzwahl von Präsident\*in, Aktuar\*in und Kassier\*in.
10. Die MV fällt ihre Entscheide mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Wahl- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, solange kein Antrag auf ein geheimes Verfahren erfolgt. Vorbehalten bleibt §10 Abs. 4.
7. Beschlüsse treten, sofern nicht ausdrücklich vermerkt, mit dem Zeitpunkt der Annahme in Kraft.
8. Externen wird auf Antrag das Rederecht erteilt.

#### §6 Der VS

1. Der VS besteht mindestens aus
  - a. Präsident\*in
  - b. Aktuar\*in
  - c. Kassier\*in

2. Die GV wählt den Vorstand für die Amtszeit eines Jahres aus den Reihen der Mitglieder, wobei Wiederwahl oder frühzeitige Rücktritte möglich ist.
3. Die Aufgaben des VS unter Leitung von Präsident\*in sind
  - a. Vertretung des FV sowie dessen Interessen und Ziele in allen Belangen,
  - b. Umsetzung der Beschlüssen der GV und MV,
  - c. Führung der laufenden Geschäfte des FV,
  - d. Vorlegen eines Jahresberichts und Jahresrechnung anlässlich der GV.
4. Der Vorstand ist befugt
  - a. Über Beträge des Vereinsvermögens im Interesse des FV zu verfügen,
  - b. Bei Personalfragen ein Vorschlagsrecht für sich in Anspruch zu nehmen, wobei Kandidaturen anderer Mitglieder dadurch nicht ausgeschlossen sind,
  - c. Der GV und MV Anträge vorzulegen,
  - d. Entscheidungen im Rahmen der von der GV oder MV gefällten Beschlüsse und den Interessen des FV zu treffen. Weitreichende Entscheidungen müssen per E-Mail an die Mitglieder und/oder auf der Website bekannt gemacht werden.
5. Bei Abwesenheit wird der\*die Präsident\*in vom verbleibenden Amtsältesten Vorstandsmitglied vertreten. Aktuar\*in und Kassier\*in beauftragen eine Vertretung aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder.
6. Im Falle des Rücktrittes von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist so schnell als möglich eine MV einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt tragen die verbleibenden Vorstandsmitglieder oder beim Rücktritt des ganzen Vorstandes auf jeden Fall der\*die Präsident\*in die Geschäfte ad interim.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind.

### **Kapitel III. Mitgliedschaft**

#### §7 Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind immatrikulierte Studierende der Islamwissenschaft an der Universität Zürich in Haupt- und Nebenfach, sowie Studierende von Masters, die mit der Islamwissenschaft in Verbindung stehen.

2. Mitglied ist, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt. Diese Erklärung kommt der Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Statuten, welche auf der Website verfügbar sind, gleich.
3. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand, mit Exmatrikulation aus der UZH oder mit Studiengangwechsel.

#### §8 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich ausserordentlich für den FV eingesetzt haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des VS als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
2. Der Antrag wird vom VS der GV oder MV zur Abstimmung vorgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder können keine neuen Ehrenmitglieder vorschlagen.

§9 Alle Mitglieder können Arbeitsgruppen (nachfolgend AGs) zum Erarbeiten konkreter Projekte bilden. Wollen sie mit diesen im Namen des FV an die Öffentlichkeit oder andere universitäre Organe treten, ist die Zustimmung des VS notwendig.

### **Kapitel IV. Disziplinarverfahren**

#### §10 Disziplinarverfahren und Ausschluss

1. Schadet ein Mitglied dem FV absichtlich oder verstösst es bewusst und mit der Absicht, dem FV zu schaden, gegen die Interessen oder Statuten desselben, so ist der Vorstand ermächtigt, der GV oder MV einen Antrag auf Verwarnung, zeitlich begrenzte Suspendierung der Mitgliedschaft, Entzug der Ehrenmitgliedschaft oder Ausschluss aus dem FV bezüglich dieses Mitgliedes vorzulegen.
2. Das betroffene Mitglied ist über einen solchen Antrag und dessen Begründung zu informieren.
3. Das betroffene Mitglied hat das Recht, während der GV oder MV vor der Abstimmung über den Antrag des Vorstandes angehört zu werden.
4. Die GV oder MV entscheidet über den Disziplinarantrag in geheimer Abstimmung.
5. Das betroffene Mitglied kann gegen den Entscheid der MV innert zehn Werktagen nach dem Entscheid der GV oder MV Rekurs beim Vorstand einreichen. Der Vorstand leitet den Rekurs der GV oder MV zu. Bis zum zweiten Entscheid der MV tritt die

Disziplinar massnahme nicht in Kraft. Vorbehalten bleibt §10 Abs. 6. Der zweite Entscheid der GV oder MV ist endgültig.

6. Im Falle einer Gefährdung vitalster Interessen des FV ist der VS befugt, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ohne vorhergehenden Entscheid der GV oder MV zu suspendieren. Eine solche Massnahme ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen zusammen mit dem Nachweis über die Notwendigkeit dieses Entscheides. Sowohl die Suspendierung als auch die Begründung durch den VS müssen der GV oder MV zur nachträglichen Abstimmung vorgelegt werden.

## **Kapitel VI. Auflösung des Vereins**

§11 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

§12 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution oder Institutionen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.

## **Kapitel V. Schlussbestimmungen**

§13 Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§14 Für Verbindlichkeiten des FV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§15 Diese Statuten unterliegen der Billigung durch den Rektoratsdienst der Universität Zürich und der GV.

§16: Inkrafttreten:

1. Diese Statuten treten in Kraft, sobald die Billigung der GV und des Rektoratsdienstes der Universität Zürich vorliegen.
2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf durch ein E-Mail an die Mitglieder und/oder auf der Website bekanntgegeben.

§17 Mit Inkrafttreten dieser Statuten verlieren alle vorangegangenen Fassungen der Statuten ihre Gültigkeit. Diese Statuten wurden der GV gebilligt zu Zürich am 6. März 2023.

Diese Statuten wurden von den Rektoratsdiensten gebilligt zu Zürich am 27. März 2023.